

Vorblatt

Ziel(e)

- Einheitliche europäische Kennzeichnung von Aerosolpackungen

Mit der Richtlinie 2013/10/EU zur Änderung der Aerosolpackungsrichtlinie sollen die Kennzeichnungsbestimmungen mit der CLP Verordnung harmonisiert werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Gefahren- und Sicherheitshinweise

Die mit der Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009), BGBl. II Nr. 314/2009, in das österreichische Recht umgesetzte Richtlinie über Aerosolpackungen 75/324/EWG in der Fassung der Richtlinie 2008/47/EG (Aerosolpackungsrichtlinie) legt Sicherheitsbestimmungen für Herstellung und Gebrauch fest. Beschaffenheitsbestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften mit entsprechende Sicherheits- und Gefahrenhinweisen sollen die Gebrauchssicherheit gewährleisten.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/10/EU in das Österreichische Recht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zur Aerosolpackungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 314/2009

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

- Hinsichtlich der Kennzeichnung unterliegen Aerosolpackungen neben Aerosolpackungsverordnung 2009 auch der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 487/2013, ABl. Nr. L 149 vom 1.6.2013, S. 1. (CLP Verordnung) bzw. deren Vorgängerregelungen. Die für Aerosolpackungen spezifischen Kennzeichnungen wurden schon bisher in der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsrichtlinie) angeführt. Mit dem Inkrafttreten der CLP Verordnung wurden Sicherheits- und Gefahrenhinweise, welche auch die Aerosolpackungsrichtlinie betreffen, geändert. Die Aerosolpackungsrichtlinie wurde daher mit Richtlinie 2013/10/EU entsprechend geändert. Diese Harmonisierung der Europäischen Rechtsvorschriften ist in das österreichische Recht mit einer Novelle zu Aerosolpackungsverordnung 2009 zu übernehmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Widersprüchliche Kennzeichnungsregelungen in den relevanten Rechtsvorschriften, welche ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen würden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Österreich eigene Studien wurden nicht durchgeführt und es liegt keine EU-Folgeabschätzung vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

- Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Rahmen der bereits bestehenden Marktüberwachung werden Meldungen über die Verletzung der Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften gemäß Aerosolpackungsverordnung 2009 gesammelt. Maßnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes erfolgen anlassbezogen.

Ziele

Ziel 1: Einheitliche europäische Kennzeichnung von Aerosolpackungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bisherigen Vorschriften zur Kennzeichnung von Aerosolpackungen führten zu keinerlei Problemen.	Mit der Erlassung der CLP Verordnung wurden auch neue Gefahren- und Sicherheitshinweise zur Kennzeichnung von Aerosolpackungen definiert.

Zur Vermeidung von Problemen aufgrund unterschiedlicher Kennzeichnungsregelungen wurde die Aerosolpackungsrichtlinie an die CLP Verordnung angepasst. Mit der Novellierung der Aerosolpackungsverordnung 2009 war die Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften in das nationale Recht zu übernehmen. Damit sollten weiterhin keine Probleme auftreten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Beitrag zu Wirkungsziel 2 der UG 40: "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes"

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gefahren- und Sicherheitshinweise

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gefahren- und Sicherheitshinweise werden in der Novelle der Aerosolpackungsverordnung 2009 (Anhang Ziffer 2.2) mit Verweis auf die CLP Verordnung definiert.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Probleme hinsichtlich Kennzeichnung	Weiterhin keine Probleme hinsichtlich Kennzeichnung aufgrund der mit der Novelle vorsorglich gesetzten Maßnahmen.

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Die auf den Aerosolpackungen aufzubringenden Kennzeichnungen müssen geändert werden. Auf Grund moderner Siebdrucktechniken fallen mit der Änderung keine wesentlichen Kosten an. Zusätzlich wird mit entsprechend zeitlich gestalteten Übergangsvorschriften die Umstellung für die Hersteller/Händler erleichtert. Dies wurde durch die Angaben des Fachverbandes für Chemische Industrie Österreichs bestätigt.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Die geringfügig geänderten neuen Gefahren- und Sicherheitshinweise werden weiterhin den sicheren Gebrauch von Aerosolpackungen gewährleisten.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung

Bisher liegen keine Meldungen von Unfällen mit Aerosolpackungen im Zusammenhang mit falscher Kennzeichnung vor.

Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung

Bisher liegen keine Meldungen von Unfällen mit Aerosolpackungen im Zusammenhang mit falscher Kennzeichnung vor.